

Satzung des Pétanque und Boule Club March e.V.

Stand: 08.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pétanque und Boule Club March“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Pétanque und Boule Club March e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in March.
3. Der Verein ist Mitglied im Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V., dem Deutschen Pétanque-Verband sowie dem Badischen Sportbund Freiburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Austragung von Turnieren und Ligaspieltagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die öffentlich-rechtlichen Träger der Kindergärten der March, die dieses ausschließlich und

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es werden keine Aufnahmebeiträge erhoben.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der jährlichen Umlage wird auf das fünffache des Jahresmitgliedsbeitrages beschränkt.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und Zweck des Vereins einzusetzen.
4. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - h) Beschlussfassung über eine Vereinsordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung gilt als bekannt gegeben, wenn diese fristgerecht im "Mitteilungsblatt der Gemeinde March" erschienen ist. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der March müssen schriftlich eingeladen werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt (einfache Mehrheit).
5. Satzungsänderungen, Antrag auf Auflösung des Vereins und Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Leitung und Wahlleitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
2. Steht der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu übertragen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist von der Versammlung zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Es ist eine Stimme mehr für den Beschlussantrag als dagegen erforderlich.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Verein kann den Vorstand für innere Angelegenheiten um weitere Vorstandsmitglieder erweitern. Es können auch bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden. Dies ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als alle den Verein verpflichtende Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den/die sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger/kommissarische Nachfolgerin.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Die Kassenprüfer/innen

1. Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

2. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Weitere Verordnungen

1. Von der Mitgliederversammlung kann eine allgemeine Vereinsordnung und eine Beitragsordnung beschlossen werden.

2. Vom Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstände regelt.

3. Die Verordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 genannten Institutionen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Errichtung der Satzung

Die Satzung wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, am 08.03.2024, neu errichtet.